

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1986

Ausgegeben am 20. Feber 1986

29. Stück

77. Verordnung: Hagelversicherungs-Förderungsverordnung 1986
 78. Verordnung: Besondere Erntetermineitlungen
 79. Verordnung: Auffassung eines für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Abschnittes der S 33 Kremser Schnellstraße im Bereich der Gemeinden St. Pölten, Oritzberg-Rust, Stanzendorf, Paudorf und Furth bei Götting
 80. Verordnung: Bestimmung der Wahltag für die Nachwahlen zu den Hochschülerchaftswahlen 1985

77. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 3. Feber 1986 zur Durchführung des Hagelversicherungs-Förderungsgesetzes (Hagelversicherungs-Förderungsvorordnung 1986)

Auf Grund der §§ 2 und 6 des Hagelversicherungs-Förderungsgesetzes, BGBl. Nr. 64/1955, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 186/1961 und BGBl. Nr. 289/1963 wird verordnet:

Der Hundertsatz, um den die vertragsmäßigen Hagelversicherungsprämien für das Wirtschaftsjahr 1986 verbilligt werden, wird unter Zugrundelegung der vom Bund und dem einzelnen Bundesland gewährten Beihilfe festgesetzt wie folgt:

Für das Bundesland:

Burgenland	10 vH
Kärnten	25 vH
Niederösterreich	22 vH
Oberösterreich	25 vH
Salzburg	25 vH
Steiermark	25 vH
Tirol	25 vH
Vorarlberg	20 vH
Wien	20 vH.

Vranitzky

78. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 4. Feber 1986 über Besondere Erntetermineitlungen

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Bundesstatistikgesetzes 1965, BGBl. Nr. 91, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 61/1972, wird — hinsichtlich des § 4 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen — verordnet:

§ 1. Das Österreichische Statistische Zentralamt hat in den Jahren 1986, 1987 und 1988 Besondere Erntetermineitlungen bei Winterweizen, Winterroggen, Wintergerste, Sommergerste, Spätkartoffeln und Körnermais zur Feststellung der Erntetermineit durchzuführen.

§ 2. (1) Die Besonderen Erntetermineitlungen sind in Form von Stichprobenerhebungen durchzuführen; hiebei ist vorzusorgen, daß die bei den Erhebungen gemachten Angaben geheimgehalten werden und unbefugten Dritten nicht zugänglich sind.

(2) Die Erhebungen haben jene landwirtschaftlichen Betriebe zu erfassen, die nach einer statistischen Methode vom Österreichischen Statistischen Zentralamt ausgewählt werden. Das Österreichische Statistische Zentralamt hat über das Auswahlverfahren Aufzeichnungen zu führen, in welche die zur Auskunft verpflichteten Personen Einblick nehmen können.

§ 3. Die Bewirtschafter (Eigentümer, Besitzer, Pächter oder sonstige Nutznießer) der nach § 2 Abs. 2 ausgewählten landwirtschaftlichen Betriebe oder deren Beauftragte sind verpflichtet,

- a) das Betreten ihrer Grundstücke sowie die Vornahme von Probeschnitten bei Winterweizen, Winterroggen, Wintergerste und Sommergerste, Probe- und Nachrodungen bei Spätkartoffeln sowie Probeziehungen bei Körnermais durch vom Österreichischen Statistischen Zentralamt bestellte Erhebungsorgane zu dulden,
- b) das Ergebnis eines Volldruses bei Winterweizen, Winterroggen, Wintergerste und Sommergerste oder einer Vollernte bei Körnermais von bestimmten, in die Besonderen Erntetermineitlungen einbezogenen Grundstücken durch die Erhebungsorgane feststellen zu lassen und
- c) über die im Zusammenhang mit der Durchführung der Erhebungen sich ergebenden Fragen Auskunft zu erteilen.

§ 4. Das Österreichische Statistische Zentralamt hat als Entschädigung an die betroffenen Bewirtschafter zu entrichten:

- a) im Jahre 1986 für Probeschnitte bei Winterweizen, Winterroggen und Winter- und Sommergerste sowie für Probe- und Nachrodungen bei Spätkartoffeln einen Betrag von je 90 S und für die Probebeziehungen bei Körnermais einen Betrag von 120 S, für einen Volldrusch bei Winterweizen, Winterroggen und Winter- und Sommergerste sowie für eine Vollernte bei Körnermais einen Betrag von 285 S;
- b) im Jahre 1987 für Probeschnitte bei Winterweizen, Winterroggen und Winter- und Sommergerste sowie für Probe- und Nachrodungen bei Spätkartoffeln einen Betrag von je 95 S und für die Probebeziehungen bei Körnermais einen Betrag von 125 S, für einen Volldrusch bei Winterweizen, Winterroggen und Winter- und Sommergerste sowie für eine Vollernte bei Körnermais einen Betrag von 290 S;
- c) im Jahre 1988 für Probeschnitte bei Winterweizen, Winterroggen und Winter- und Sommergerste sowie für Probe- und Nachrodungen bei Spätkartoffeln einen Betrag von je 100 S und für die Probebeziehungen bei Körnermais einen Betrag von 130 S, für einen Volldrusch bei Winterweizen, Winterroggen und Winter- und Sommergerste sowie für eine Vollernte bei Körnermais einen Betrag von 295 S.

Haiden

79. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 5. Feber 1986 betreffend die Auflassung eines für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Abschnittes der S 33 Kremser Schnellstraße im Bereich der Gemeinden St. Pölten, Obritzberg-Rust, Statzendorf, Paudorf und Furth bei Göttweig

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 63/1983 (BStG 1971) wird verordnet:

Der Straßenteil der S 33 Kremser Schnellstraße, welche bis zur endgültigen Umlegung auf eine die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 lit. b BStG 1971 erfüllende Straßentrasse als Bundesstraße B gemäß § 33 Abs. 5 BStG 1971 gilt und bis dahin die straßenpolizeiliche Bezeichnung B 333 Kremser Ersatzstraße trägt, wird, soweit er durch die Umlegung auf die bereits fertiggestellten und verkehrsübergebenen — mit den Verordnungen vom 25. Mai 1975, BGBl. Nr. 310, vom 23. März 1976, BGBl. Nr. 136, vom 7. April 1975, BGBl. Nr. 229, und vom 19. August 1974, BGBl. Nr. 564, bestimmten — Abschnitte für den Durchzugsverkehr entbehrlich wurde, von km 0,0 (alt) bis km 21,985 (alt) im Bereich der Gemeinden St. Pölten, Obritzberg-Rust, Statzendorf, Paudorf und Furth bei Göttweig als Bundesstraße aufgelassen.

Im einzelnen ist der Verlauf des aufgelassenen Straßenabschnittes aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung sowie bei den betroffenen Gemeinden aufliegenden Planunterlagen (Plan Nr. B 333/60-85 im Maßstab 1 : 50 000) zu ersehen.

Übleis

80. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 10. Feber 1986 über die Bestimmung der Wahltag für die Nachwahlen zu den Hochschülerschaftswahlen 1985

Auf Grund des § 15 Abs. 8 und 10 des Hochschülerschaftsgesetzes 1973, BGBl. Nr. 309, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 316/1981, wird verordnet:

Die Nachwahlen zu den Hochschülerschaftswahlen 1985, die auf Grund der Bestimmungen des § 15 Abs. 10 des Hochschülerschaftsgesetzes 1973, BGBl. Nr. 309, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 316/1981 erforderlich werden, sind am 13., 14. und 15. Mai 1986 durchzuführen.

Fischer